

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Annahme von Spenden, Änderung der Hauptsatzung

Bezug:

Anlagen: 4 Bezeichnung: Spendenlisten, Änderung der Hauptsatzung

Beschlussantrag:

1. Dem in dieser Vorlage dargestellten Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden wird zugestimmt.
2. Die hierfür erforderliche Änderung der Hauptsatzung nach Anlage 4 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Mit dieser Vorlage soll die Einwerbung und Annahme von Spenden in einem transparenten Verfahren entsprechend der Gesetzesänderung in § 78 GemO rechtssicher geregelt und die Spendenannahmen sichergestellt werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Zuwendungen von Privaten sind zunehmend ein wichtiges und übliches Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstausbübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird. Dem trägt auch der 1997 neu gefaßte § 331 Strafgesetzbuch Rechnung:

„Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder eine Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Damit wird die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen sowohl für sich selbst als auch für Dritte durch Amtsträger (Beschäftigte und Organe) unter Strafe gestellt.

Erfasst werden nunmehr nicht nur die Fälle, in denen ein offensichtliches Austauschverhältnis zwischen Dienstausbübung und Spendenleistung besteht, sondern auch solche Fälle, in denen die Spende im weitesten Sinne der Klimapflege dienen soll, um die Dienststelle für zukünftige Fälle dem Spender „gewogen“ zu machen oder zu erhalten.

Das sich daraus für die Gemeinde bzw. deren Vertreter als Spendempfänger ergebende Risiko, sich strafbar zu machen, hat den Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg dazu bewogen, eine Bestimmung in die Gemeindeordnung einzufügen, nach der die Annahme von Spenden zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung als zulässig normiert wurde, um damit die Strafbarkeit eines solchen Handelns zu beseitigen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass damit nunmehr entgegen § 331 Strafgesetzbuch zukünftig für die Dienstausbübung ein Vorteil gefordert oder angenommen werden dürfte. Dies ist weiterhin strafbar. Vor Strafbarkeit geschützt werden soll der Annehmende durch die Publizität des Vorgangs lediglich in den Fällen, in denen ein Zusammenhang mit einer Dienstausbübung nicht besteht, die Spende aber im weitesten Sinne geeignet wäre, der „Klimapflege“ im obigen Sinne zu dienen.

Da hierzu letztendlich jede Spende im Grundsatz dienen könnte, hat der baden-württembergische Gesetzgeber durch die Neuaufnahme des Absatzes 4 in § 78 der Gemeindeordnung und die damit erreichte Transparenz des Verfahrens den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Spenden die **nicht** im Zusammenhang mit einer Dienstausbübung gegeben werden, straffrei anzunehmen.

§ 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg lautet:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde“.

Die Änderung ist am 18.02.2006 in Kraft getreten. Das Innenministerium Baden Württemberg hat mit Schreiben vom 02.02.2006 mitgeteilt, wie seiner Meinung nach bei Kleinspenden (Anlage 1) vereinfacht verfahren werden kann:

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat nach der neuen Regelung (§ 78 Abs. 4 GemO) der Gemeinderat zu entscheiden. Die Entscheidung kann durch Hauptsatzung auf einen beschließenden Ausschuß übertragen werden, nicht aber auf den Bürgermeister. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuß festlegen, daß über Einzelspenden von bis zu 100.- Euro in periodischen Abständen (oder bei Bedarf) in zusammengefaßter Form pauschal entschieden wird. Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlußfassung Spenden zugewendet, sind sie unter Vorbehalt anzunehmen.

2. Sachstand

Der Beschlussvorlage liegt folgendes Verfahren zu Grunde:

- 2.1 Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots von Zuwendungen und Spenden an die Stadt Tübingen wird von der Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten wahrgenommen. Werden anderen Personen Spenden für die Gemeinde angeboten werden, leiten sie das Angebot an den zuständigen Dezernenten weiter.

Durch eine Umfrage bei den städtischen Dienststellen ist sicherzustellen, dass die eingegangene Spende nicht im Zusammenhang mit einer Dienstausbübung der städtischen Dienststellen steht. Dies wird die Verwaltung durch eine Regelanfrage bei jeder eingehenden Spende an alle Dienststellen absichern.

Die Oberbürgermeisterin wird bei Spenden über 5.000 Euro unverzüglich informiert.

- 2.2 Für die formale Abwicklung der Spendenannahme können sich die Dezernenten der Verwaltung bedienen, bleiben aber „Herr des Verfahrens“; das Nähere wird in einer Dienstanweisung geregelt.
- 2.3 Über die Annahme von Spenden beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Hat ein Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, ist insofern in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

2.4 Dabei gelten folgenden Fallkonstellationen:

- Über die Annahme von Spenden (Geld- oder Sachwerte), die der Stadt mit einem bestimmten Verwendungszweck zugehen, entscheidet bis zur Höhe von 100.- Euro der Verwaltungsausschuss in pauschaler Form nach **Anlage 1**. Dabei genügt es in periodischen Abständen (oder bei Bedarf) in zusammengefasster Form pauschal zu entscheiden und den Gesamtbetrag der Spenden auszuweisen.
- Bei Spenden über 100.- Euro bis zu einem Betrag von 25.000.- Euro entscheidet über die Annahme der Verwaltungsausschuss unter Abwägung der in der **Anlage 2** genannten Entscheidungskriterien im Einzelfall.
- Bei Spenden von über 25.000.- Euro entscheidet der Gemeinderat unter Abwägung der in der **Anlage 3** genannten Entscheidungskriterien im Einzelfall.

- 2.5 Die Verwaltung wird je nach Bedarf periodisch im Rahmen des Sitzungsdienstes Spendenangebote zusammenfassen und in einer Vorlage mit den Anlage 1 bis 3 (wie oben ausgeführt) dem Gremium zur Beschlussfassung vorlegen.

Spenden für Dritte darf die Gemeinde nur vermitteln, wenn diese sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 GemO beteiligen (Wortlaut von § 1 Abs. 2 GemO: „Die Gemeinde fördert in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner und erfüllt die ihr von Land und Bund zugewiesenen Aufgaben).

Die Vermittlung von Spenden umfasst auch das Einwerben, Annehmen und Weiterleiten. Die Verfahrensweise für Spenden an die Gemeinde gelten entsprechend.

- 2.6 Bis zur Entscheidung ob eine Spende angenommen wird, werden bereits eingegangene Gelder im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) gebucht. Wird die Spende angenommen stellt die Stadtkasse eine Spendenbescheinigung aus – sofern der Spender nicht darauf verzichtet - und bucht die Spenden auf die entsprechenden Finanzpositionen. Die jeweiligen Fachbereiche/Ämter fertigen die erforderlichen Annahmeanordnungen.

Wird der Spende eine Verwendung vorgegeben, werden die Spenden bei der jeweiligen HH-Stelle vereinnahmt. Wird der Stadt eine Spende zugeleitet und keine Verwendung vorgegeben, werden die Spenden unter der HH-Stelle 1.000.17xx.000 vereinnahmt.

- 2.7 Alle Spenden (Sach- und Geldspenden), die bei der Universitätsstadt Tübingen für ihre Zwecke eingehen und angenommen werden, werden in den Spendenbericht an das Regierungspräsidium aufgenommen.

3. Verfahrensweise in anderen Fällen:

3.1 Spenden für Dritte

Grundsätzlich sollte die Stadt Spenden für Dritte nicht mehr annehmen. Hier besteht dieselbe Problematik wie bei Spenden zu Gunsten der Gemeinde. Nur dann wenn der Spendenempfänger selbst keine Spendenbescheinigung ausstellen kann sollten Spenden für sonstige Dritte zur Vermittlung angenommen werden. Auch dann ist jedoch zu prüfen, ob diese im Zusammenhang mit einer Dienstaussübung gegeben werden.

Dies gilt auch für Fördervereine.

3.2 Spenden für die Feuerwehr

Das vorgenannte Verfahren gilt auch für Spenden für die Freiwillige Feuerwehr Tübingen.

3.3 Geschenke

Die Verwaltung hat schon seit Jahren die Annahme von Geschenken an städtische Mitarbeiter/innen in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) geregelt und korruptionsvorbeugend eine Geschenkeliste eingeführt, die vom Rechnungsprüfungsamt überwacht wird. Den städtischen Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke über einen Wert von 10,00 Euro anzunehmen.

3.4 Sponsoring

Sponsoring ist ein Rechtsgeschäft, bei dem der Geber eine adäquate Gegenleistung erhält. Dieses Rechtsgeschäft stand schon bisher nicht im strafrechtlichen Verdacht der Korruption im Sinne des § 331 StGB. Für Sponsoring gelten die neuen Regeln des § 78 Abs. 4 GemO deshalb nicht.

Allerdings kommt es nicht auf die Bezeichnung des Rechtsgeschäfts an. Fehlt es an einer adäquaten Gegenleistung, handelt es sich in Wirklichkeit regelmäßig um eine Spende, für welche die neuen Regeln des § 78 Abs. 4 GemO gelten.

Der Gemeinderat sollte grundsätzliche Regelungen für die Durchführung von Sponsoring beschließen. Die Verwaltung wird einen entsprechenden Entwurf vor der Sommerpause vorlegen.

4. Lösungsvarianten

Keine

5. Vorschlag der Verwaltung

Zunächst gilt, dass die Universitätsstadt nach wie vor ein hohes Interesse daran hat, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu erhalten. Das vorgeschlagene Verfahren darf nicht dazu führen, bei der Einwerbung von Spenden usw. nachzulassen oder gar Spendenangebote zurückzuweisen.

Soweit möglich sollen Fördervereine für die Anwerbung und Annahme von Spenden gewonnen werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem vorgeschlagenen Verfahren zuzustimmen und die Änderung der Hauptsatzung nach **Anlage 4** zu beschließen.

6. Anlagen

Anlage 1 – Liste von Kleinspenden (bis 100 Euro)

Anlage 2 – Liste von Spenden über 100 Euro und 25.000 Euro

Anlage 3 – Einzelspenden über 25.000 Euro

Anlage 4 – Änderung der Hauptsatzung

Annahme von Kleinspenden (bis 100,- Euro im Einzelfall)

Ifd. Nr.	Datum	Spender	Verwendungszweck – optional –	Beträge bis 100 Euro
			Gesamtbetrag:	

Annahme von Einzelspenden (über 100,-- bis 25.000,-- Euro)

Anlage 2

lfd. Nr.	Datum	Spender	Verwendungszweck	Betrag	Entscheidungskriterien	Empfehlung der Verwaltung
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

Der Verwaltung liegt folgende Spende zur Annahme vor:

Einzelspende über 25.000,-- Euro	
Datum:	
Spender:	
Verwendungszweck:	
Betrag/Wert:	
Entscheidungskriterien	
Empfehlung der Verwaltung:	

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom

Aufgrund von §§ 4 und 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 23. Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. April 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird nach Nummer 30 folgende Nummer 30a eingefügt:

"30a. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bei Beträgen über 25 000 EUR,"

2. In § 7 Absatz 3 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14a eingefügt:

-"14a. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bei Beträgen bis 25 000 EUR,"

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Brigitte Russ-Scherer
Oberbürgermeisterin